

Benutzungsordnung für den Grillplatz „Hölzernes Kreuz“

1. Die Stadt Rodalben hat im Bereich des „Hölzernen Kreuzes“ in der Staatswaldabteilung XIV 1 d „Katzenbusch“ einen Grillplatz mit offener Schutzhütte errichtet. Der Grillplatz umfasst ca. 250 qm und besteht aus einer Feuerstelle, einer gemauerten Grillstelle, einer Schutzhütte sowie Sitzgruppen.
2. Mit Zustimmung der Stadt Rodalben, bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben kann der Grillplatz, entsprechend seinem Zweck, von jedermann benutzt werden.
3. Die Genehmigung zur Benutzung wird auf formlosen Antrag des Benutzers von der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben bei der Tourist-Information erteilt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, insbesondere Waldbrandschäden, Unfälle und sonstige Nachteile, die er bei Benutzung des Grillplatzes verursacht.
5. **Ab 22:00 Uhr ist jeglicher Lärm auf dem Grillplatz zu vermeiden. Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Musikwiedergabegeräten ist so einzustellen, dass keine Ruhestörung oder Belästigung der Anlieger besteht.**
6. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anlage in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten und Schäden, die er angetroffen oder verursacht hat, sofort der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben anzuzeigen. **Verursachter Müll ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.**
7. Dem Benutzer ist es streng untersagt, in der Nähe des Grillplatzes Holz zum Befeuern der Feuerstelle und der Grillstelle zu schlagen.
8. Der Benutzer muss die vorstehende Benutzungsordnung anerkennen und dies bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben beim Antrag durch Unterschrift bestätigen.
9. Vor der Benutzung des Grillplatzes wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von **10,00 €/Tag** erhoben.
10. Es wird eine **Kaution von 100 €** erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Platzes erstattet wird.

Reservierung des Grillplatzes bei der Tourist Information Gräfensteiner Land unter Telefon: 06331 - 234-180.